

Pressestatement | Seite 1 | 25.11.2014

Pressestatement zur Pressemitteilung des Verwaltungsgerichtes zur Ablehnung der Zulassung eines Glühweinstandes zum Freiburger Weihnachtsmarkt 2014

Das Verwaltungsgericht Freiburg hat in einem vorläufigen Rechtschutzverfahren den Antrag eines abgelehnten Bewerbers aus der gemischten Kategorie „Imbiss/ Glühwein“ auf Zulassung zum Freiburger Weihnachtsmarkt 2014 auf unmittelbare Zulassung abgelehnt. Zugleich hat das Gericht die FWTM aufgefordert, über die Zulassung zwischen den zwei Bewerbern in der Untergruppe „Glühwein, Striebele, Nonnenseufzer“ erneut zu entscheiden.

Das Verwaltungsgericht hat dabei in weiten Teilen das komplexe Auswahlverfahren für zulässig erklärt. Insbesondere wurden die grundsätzliche Platzkonzeption sowie das Vorgehen bestätigt, dass die FWTM unterschiedliche Sortimentskategorien gebildet hat und daher eine Auswahlentscheidung bei beschränkter Kapazität nur innerhalb der jeweiligen Sortimentsbewerber durchzuführen ist. Auch die städtischen Weihnachtsmarkttrichtlinien zur Steuerung des Ermessens der Auswahlentscheidung bei beschränkter Platzkapazität wurden für rechtmäßig erklärt, ebenso die Bildung der von der FWTM entwickelten Unterkategorien als Feinjustierung der in den Weihnachtsmarkttrichtlinien genannten Auswahlkriterien.

Allerdings hat das Gericht beanstandet, dass bei einzelnen dieser Unterkriterien aus den Bewerbungsunterlagen nicht hinreichend klar hervorgegangen sei, dass und ggf. welche Angaben hier von den Bietern erwartet werden und in die Wertung einfließen, so dass die konkrete Gewichtung der eingegangenen Bewerbungen bei einzelnen Unterkriterien nicht in jeder Hinsicht den an ein faires und transparentes Verfahren zu stellenden Anforderungen genügt habe.

Aufgrund des Zeitpunktes der Entscheidung des Gerichtes war es der FWTM nicht möglich, die beanstandeten Unterlagen erneut anzufordern und zu beurteilen. Daher wurde die erneute

Pressestatement | Seite 2 | 25.11.2014

Auswahlentscheidung anhand der Kriterien vorgenommen, die vom Gericht eindeutig unbeanstandet geblieben sind. Auch anhand dieser Kriterien hat der bereits zugelassene Bewerber eine höhere Bewertung erreicht als der Kläger. Das Gericht hat der FWTM in der Urteilsbegründung diesen weiten Ermessens- und Gestaltungsspielraum ausdrücklich zugebilligt und auch nicht ausgeschlossen, „dass die FWTM bei erneuter Zulassungsentscheidung zur Bevorzugung des [...] [konkurrierenden Bewerbers]“ und damit zu demselben Ergebnis gelangt.

Derzeit prüfen Stadt und FWTM noch, jenseits der Lösung dieses Einzelfalles Beschwerde gegen das Urteil des Verwaltungsgerichtes einzulegen.